

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2006

Herausgegeben in Hildesheim am 11. Oktober 2006

Nr. 43

---

Inhalt	Seite
05.09.2006 - Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brüggen in Brüggen	610
05.09.2006 - Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brüggen in Brüggen	612
26.09.2006 - Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rautenberg, Gemeinde Harsum, Gemeindeteil Rautenberg, im Landkreis Hildesheim	621
09.10.2006 - Innenbereichssatzung „Heersum Süd-Ost“ für im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Ortsteil Heersum, Gemeinde Holle	637
Okt. 2006 - Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar	640

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

## **Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brüggen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brüggen hat der Kirchenvorstand am 05.03.2006 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind der/die Antragsteller/in und der/die Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### **§ 4**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 5**

#### **Stundung und Erlass der Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 6**

#### **Gebührentarif**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

<u>1. Reihengrabstätte</u>	
für 30 Jahre - je Grabstelle -:	650,00 €
<u>2. Wahlgrabstätte</u>	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:	780,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -	16,00 €
<u>3. Urnenwahlgrabstätte</u>	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:	610,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	12,00 €
<u>4. Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätte</u>	
für 30 Jahre - je Grabstelle -:	1.630,00 €
<u>5. Pflegeleichte Urnenrasenwahlgrabstätte</u>	
für 30 Jahre - je Grabstelle -:	1.360,00 €

6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstelle, Urnenwahlgrabstelle, pflegeleichten Rasenwahlgrabstelle oder pflegeleichten Urnenrasenwahlgrabstelle gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte oder einstelligen pflegeleichten Rasenwahlgrabstätte bzw. einstelligen pflegeleichten Urnenrasenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß Nr. 2a), Nr. 3a), Nr. 4) oder Nr. 5)
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß Nr. 2b) oder Nr. 3b) für die andere(n) Grabstelle(n) zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. **Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle:**

- je Bestattungsfall - : 80,00 €

III. **Gebühren für die Genehmigung, der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:**

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einschl. der laufenden Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): 120,00 €
- b) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung liegender Grabmale 30,00 €
- c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung: 3,00 €

§ 7

**Gebühren für zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichem Aufwand fest.

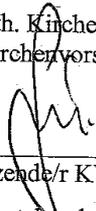
§ 8

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Brüggen, den 5.9.06

Ev.-luth. Kirchengemeinde Brüggen  
Der Kirchenvorstand



*Ulrid*

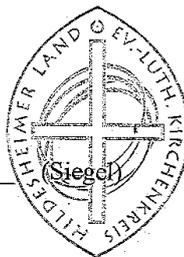
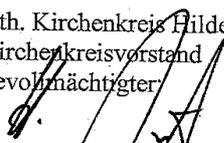
Vorsitzende/r KV

Mitglied

Die vorstehende Neufassung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in der Fassung vom 07.12.1993 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den \_\_\_\_\_

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land  
Der Kirchenkreisvorstand  
Als Bevollmächtigter



Jost, Kirchenkreisamt

Friedhofsgebührenordnung Brüggen (2006)

## **Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brüggen in Brüggen**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brüggen am 05.03.06 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich und Friedhofsziel**

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brüggen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 257/1 Flur 8 Gemarkung Brüggen in Größe von 5.264 qm. Eigentümer des Flurstücks ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Brüggen.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brüggen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

#### **§ 2**

##### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

#### **§ 3**

##### **Friedhofsverwaltung**

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

#### **§ 4**

##### **Amtshandlungen**

- (1) Bestattungen und Trauerfeiern sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 6**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet :
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle, zu befahren,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
  - c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
  - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - f) zu lärmern und zu spielen,
  - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.
- (4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.
- (6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

### **§ 7**

#### **Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann vom Kirchenvorstand untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 8**

#### **Anmeldung einer Bestattung**

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarramt festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

### **§ 9**

#### **Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

#### **§ 9 a**

##### **Särge**

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

#### **§ 10**

##### **Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

#### **IV. Grabstätten**

#### **§ 11**

##### **Arten und Größen**

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnenwahlgrabstätten
  - d) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten
  - e) Pflegeleichte Urnenrasenwahlgrabstätten
- (2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle, Urnenwahlgrabstelle, pflegeleichten Rasenwahlgrabstelle oder pflegeleichten Urnenrasenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
  - a) für Särge: Länge 2,50 m, Breite 1,20 m
  - b) für Urnen: Länge 0,60 m, Breite 0,80 mIm Übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

- (7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,60 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür vom Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

## § 12

### Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich bekannt gegeben.

## § 13

### Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag nur für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührenordnung verlängert werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. An Stelle der Bescheinigung genügt auch die Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern.
- (2) Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder),
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder),
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen),
5. Geschwister (auch Halbgeschwister),
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben),
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister,
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

- (4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.
- (5) Der Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.  
Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die auf Grund seines

Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

#### § 14

##### **Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

#### § 15

##### **Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten**

- (1) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten mit einer Grabstelle, auf denen eine Erdbestattung stattfindet und deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.
- (2) Nutzungsrechte für pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten werden auf 30 Jahre vergeben und können nur im Falle des § 11 Absatz 5 verlängert werden. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten.
- (3) Die Gestaltung hat mit einer kleinen, ca. 600 x 400 x 100 mm großen, ebenerdig im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen, das Abstellen von Grabschmuck sowie eine aufgesetzte Schrift und befestigte Gegenstände (z. B. Vase, Grableuchte) auf der Grabplatte nicht erlaubt. Die Anlage der Grabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger, das Setzen der Steinplatte erfolgt durch und auf Kosten des Nutzungsberechtigten.

#### § 15a

##### **Pflegeleichte Urnenrasenwahlgrabstätten**

- (1) Pflegeleichte Urnenrasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten mit einer Grabstelle, auf denen eine Urnenbestattung stattfindet und deren Pflege der Friedhofsträger übernimmt.
- (2) Nutzungsrechte für pflegeleichte Urnenrasenwahlgrabstätten werden auf 30 Jahre vergeben und können nur im Falle des § 11 Absatz 5 verlängert werden. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für pflegeleichte Urnenrasenwahlgrabstätten.
- (3) Die Gestaltung hat mit einer kleinen, ca. 600 x 400 x 100 mm großen, ebenerdig im Boden liegenden Steinplatte zu erfolgen. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind Einfassungen, das Abstellen von Grabschmuck sowie eine aufgesetzte Schrift und befestigte Gegenstände (z. B. Vase, Grableuchte) auf der Grabplatte nicht erlaubt. Die Anlage der Grabstätte erfolgt durch den Friedhofsträger, das Setzen der Steinplatte erfolgt durch und auf Kosten des Nutzungsberechtigten.

#### § 16

##### **Grabregister**

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

#### **V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

#### § 17

##### **Anlage und Unterhaltung der Grabstätten**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.
- (2) Die gesamte Abdeckung von Grabstätten bei Sargbeisetzungen mit Steinplatten und anderen wasserundurchlässigen Materialien ist nicht zulässig. Abdeckungen in der oben genannten Weise sind auf eine Abdeckungsfläche von maximal 1/3 der jeweiligen Grabstätte zu begrenzen.
- (3) Jede Grabstätte muss innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Für die Anlage und Pflege der Grabstätten sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

- (4) Bei einer Reihengrabstätte ist Nutzungsberechtigter der Empfänger bzw. der Besitzer der Bescheinigung über die Verleihung des Nutzungsrechts oder der Quittung über die Bezahlung der Gebühr für das Nutzungsrecht. Bei einer Wahl- und einer Urnenwahlgrabstätte ist der Nutzungsberechtigte und nach seinem Tode der Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht für die Anlage und Pflege der Grabstätte verantwortlich.
- (5) Kunststoffe und nicht verrottbare Kunststoffe und nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, nicht verwandt werden.
- (6) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als ein Jahr in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf sechs Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 21 entfernt werden.
- (7) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

### **§ 18**

#### **Grabgewölbe**

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 3 und 4 entsprechend.

### **§ 19**

#### **Errichtung und Veränderung von Grabmalen**

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 20 Absatz 1 und 2 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.
- (2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Abs. 5.
- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

### **§ 20**

#### **Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen**

- (1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gelten § 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

- (5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

#### **§ 21**

##### **Entfernung von Grabmalen**

- (1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.
- (2) Sofern das Nutzungsrecht bis zum 31.10.2006 vergeben wurde, kann der bisherige Nutzungsberechtigte nach Ablauf des Nutzungsrechtes und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten Grabmale und sonstige Anlagen entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 22 handelt. Macht er von diesem Recht nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit oder einer darüber hinausgehenden Ruhezeit Gebrauch, kann der Kirchenvorstand die Entfernung des Grabmals ohne weitere Mitteilung veranlassen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.
- (3) Sofern das Nutzungsrecht ab dem 01.11.2006 verliehen wurde, veranlasst der Kirchenvorstand drei Monate nach Bekanntgabe über das Abräumen der Reihengräber (§ 12 Abs. 2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern auf seine Kosten die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 22. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen der Reihengräber und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 22 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte selbst abräumt.

#### **§ 22**

##### **Grabmale mit Denkmalwert**

Grabmale mit Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

### **VI. Benutzung der Leichenkammer und der Friedhofskapelle**

#### **§ 23**

##### **Leichenkammer**

- (1) Die Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes betreten werden.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenkammer von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

#### **§ 24**

##### **Friedhofskapelle**

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Die Nutzung ist rechtzeitig beim Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden.
- (2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer

solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

### VII. Gebühren

#### § 25

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

### VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

#### § 26

##### Übergangsvorschriften

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

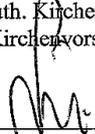
#### § 27

##### Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für den Friedhof außer Kraft.

Brüggen, den 05.09.06

Ev.-luth. Kirchengemeinde Brüggen  
Der Kirchenvorstand:

  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r KV

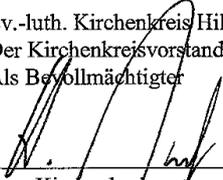


  
\_\_\_\_\_  
Mitglied

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den .....

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land  
Der Kirchenkreisvorstand:  
Als Bevollmächtigter

  
\_\_\_\_\_  
Jost, Kirchenkreisamt



## **Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

### **I. Gestaltung der Grabstätten**

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u.ä. sind verboten. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist nicht zulässig.
6. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
7. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Erlaubt sind nur Kränze, Grabschmuck usw. aus kompostierbaren Materialien.
8. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen.
9. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

### **II. Gestaltung der Grabmale**

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.

**Satzung  
des  
Wasser- und Bodenverbandes  
Rautenberg**

**Gemeinde Harsum  
Gemeindeteil Rautenberg  
im Landkreis Hildesheim**

### **§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Rautenberg. Er hat seinen Sitz in Rautenberg im Landkreis Hildesheim.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 ( BGBl. I S. 405 ).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in den Verbandsunterlagen enthaltenen Karte. Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemarkung Rautenberg.

(WVG §§ 1,3,6 )

### **§ 2 Aufgabe**

Der Verband hat zur Aufgabe:

- (1) Ausbau und Unterhaltung von Gewässern,
- (2) Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
- (3) Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
- (4) Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
- (5) Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
- (6) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
- (7) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,

(8) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

( WVG § 2 )

### **§ 3 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).

(2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält.

( WVG § 4 )

### **§ 4 Unternehmen, Plan**

(1) Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgabe dienenden baulichen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken, Ermittlungen und sonstigen Maßnahmen.

(2) Der Umfang des Unternehmens ist, soweit er sich nicht hinreichend aus der Satzung ergibt, in einem Plan (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) darzustellen.

(WVG § 5 )

### **§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

(1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen oder anfallenden Stoffe (Steine, Erde, Rasen, Grabenaushub usw.) aus den im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücken entnehmen oder auf diese aufbringen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG § 33 )

### **§ 6 Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, daß die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Gewässer- und Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.
- (3) Im übrigen gelten die noch gültigen Abstandsregelungen und Überfahrtsrechte aus den in den Verbandsunterlagen enthaltenem Rezeß aus dem Jahre 1856 weiter.
- (4) Die Bau- und Unterhaltungslast der Zu- und Überfahrten von einem Anliegergrundstück zu einem Verbandsweg obliegt dem jeweiligen Anlieger. Baumaßnahmen an Wegen und Gewässern bedürfen der Zustimmung des Verbandes. Die Zustimmungspflicht des Verbandes ersetzt nicht die wasserrechtliche Genehmigung der Unteren Wasserbehörde beim Landkreis Hildesheim für Anlagen am Gewässer.

### **§ 7 Verbandsschau**

- (1) Zur Feststellung des Zustands, der ordnungsgemäßen Unterhaltung und evt. unbefugter Benutzung der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbandes führen Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) eine Verbandsschau durch.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt 2 Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorsteher. Die Verbandsschau wird auf Beschluß der Mitgliederversammlung durchgeführt.
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten und die Aufsichtsbehörde rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

(WVG §§ 44,45)

### **§ 8 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel**

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlaßt die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45 )

### **§ 9 Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und die Verbandsversammlung.

(WVG § 46)

### **§ 10 Aufgaben der Versammlung**

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- (2) Beschlußfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (3) Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
- (4) Wahl der Schaubeauftragten,
- (5) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
- (6) Beschlußfassung der Beiträge und der Veranlagungsregeln,
- (7) Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- (8) Entlastung des Vorstandes,
- (9) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
- (10) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- (11) Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- (12) Wahl eines zweiköpfigen verbandsinternen Prüfungsausschusses (Kassenprüfer).

(WVG §§ 47, 49 )

### **§ 11 Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 36 der Satzung mindestens einmal im Jahr mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Eine vorsorgliche Ladung für Fälle, in denen § 12 Abs. 2 der Satzung zur Anwendung kommt, ist zulässig.
- (2) Der Vorstandsvorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter leitet die Verbandsversammlung. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht.
- (3) Die Verbandsversammlung ist nicht öffentlich. Auf Beschluß der Verbandsversammlung können Gäste zugelassen werden.

(WVG § 48 )

### **§ 12 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens 10 v. H. der stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlußfähig, so wird die Verbandsversammlung mit der gleichen Tagesordnung neu geladen. Diese Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in der Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vertreter muß eine schriftliche Vollmacht vorlegen.
- (5) Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus dem Beitragsbuch, es ist dem Beitragsverhältnis gleich. Jeder angefangene Hektar rechnet als eine Stimme. Niemand hat mehr als zwei fünftel aller Stimmen.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Abgestimmt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

(8) Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über:

- a. den Ort und den Tag der Sitzung
- b. die Anwesenheitsliste
- c. die Tagesordnung
- d. die gefaßten Beschlüsse
- e. das Ergebnis von Wahlen

(9) Die Niederschrift ist vom Vorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(WVG § 48)

### **§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

(WVG § 52)

### **§ 14 Wahl des Vorstandes**

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

### **§ 15 Amtszeit des Vorstandes und des internen Prüfungsausschusses (Kassenprüfer)**

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

(WVG § 53)

### **§ 16 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- a. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- b. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- c. die Entscheidung von Rechtsmittelverfahren
- d. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern

(WVG § 54)

### **§ 17 Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens acht Tagen Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(WVG § 56)

### **§ 18 Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten, diese ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

(WVG § 56 )

### **§ 19 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes**

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, daß seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(WVG §§ 51, 54, 55 )

### **§ 20 Dienstkräfte**

Der Verband kann einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.

### **§ 21 Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt der vertretungsbefugten Person eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55 )

### **§ 22 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten**

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf nachgewiesenen Aufwandsersatz und Fahrtkosten.

(WVG § 52 )

### **§ 23 Haushaltsführung**

- (1) Es gelten die gesetzlichen Vorschriften für die Haushaltsführung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(§ 65 WVG)

### **§ 24 Haushaltsplan**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluß für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

(WVG § 65 )

### **§ 25 Nichtplanmäßige Ausgaben**

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erheblicher Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeit des Verbandes entstehen können, ohne daß ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

(WVG § 65 )

### **§ 26 Rechnungslegung und Prüfung**

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluß im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie der Verbandsversammlung nach der internen Prüfung durch den Prüfungsausschuß vor.

(2) Der Wasserverbandstag e.V. Niedersachsen, Prüfstelle für Wasser- und Bodenverbände, überprüft die Haushalts- und Rechnungsführung, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

### **§ 27 Prüfung der Jahresrechnung**

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Wasserverbandstages e.V. an die Aufsichtsbehörde ab.

### **§ 28 Entlastung des Vorstandes**

(1) Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den

Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

- (2) Sofern der Verband bis auf Widerruf von regelmäßigen Prüfungen freigestellt ist oder von der Prüfstelle keine Prüfung vorgenommen wurde, beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung auf Empfehlung des internen Prüfungsausschusses.

### **§ 29 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zur ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28,29)

### **§ 30 Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast für die notwendigen Verbandsaufgaben verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Werden Anlagen, die der Verband zu unterhalten oder auszubauen hat, von einzelnen Mitgliedern in übermäßiger Art und Weise benutzt, für andere Zwecke oder in größerem Ausmaß benutzt, als ursprünglich vorgesehen, und entstehen dadurch höhere Unterhaltungs- oder Ausbaurkosten, so kann der Verband von diesen Mitgliedern in angemessenem Umfang erhöhte Beiträge erheben.
- (2) Die Beitragslast für die Maßnahmen, die der Verband auf sich nimmt, um den Verbandsmitgliedern obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, richtet sich nach von der Verbandsversammlung festzusetzenden Veranlagungsregeln.
- (3) Der Verband hebt für nachteilige Einwirkungen besondere Erschwernisbeiträge.

(WVG § 30 )

### **§ 31 Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtmäßigem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn
  - a. das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat oder
  - b. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

### **§ 32 Hebung der Verbandsbeiträge**

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 32)

### **§ 33 Sachbeiträge**

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 31. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG § 28, 30)

### **§ 34 Rechtsbehelfsbelehrung**

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Für den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover erhoben werden
- (3) Die Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

### **§ 35 Anordnungs befugnis**

Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i.V. m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02. Juni 1982.

(WVG § 68 )

### **§ 36 Bekanntmachung**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Orten, auf die sich der Verband erstreckt, nach für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

### **§ 37 Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Hildesheim in Hildesheim.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

### **§ 38 Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
- a. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - b. zur Aufnahme von Darlehen, die über 25.000 Euro hinausgehen,
  - c. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  - d. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf den Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

### **§ 39 Verschwiegenheit**

- (1) Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über allen ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

**§ 40 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Rautenberg, den *26.09.2006*

  
.....  
- der Verbandsvorsteher -

Ich genehmige die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Rautenberg.

Die Veröffentlichung der Satzung im vollen Wortlaut im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim ist am ..... erfolgt. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Landkreis Hildesheim  
Die Landrätin  
Im Auftrag

Hildesheim, den 27.09.2006

Basse

**Aufsichtsbehördliche Genehmigung**

**der Errichtung des Wasser- und Bodenverbandes Rautenberg**

Die am 26.09.2006 in Rautenberg mit 2 Enthaltungen beschlossene Errichtung des Wasser- und Bodenverbandes Rautenberg wird gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Landkreis Hildesheim  
Die Landrätin  
Im Auftrag



Hildesheim, den 27.09.2006

  
Basse

**GEMEINDE HOLLE  
OT HEERSUM**

**INNENBEREICHSSATZUNG „HEERSUM SÜD-OST“**

für im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Ortsteil Heersum

---

Gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 28.09.2006 folgende Satzung (Ergänzungssatzung) beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Die Anwendung dieser Satzung erstreckt sich auf die im nachfolgenden Auszug aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1:2000 dargestellten schwarz umrandeten Grundstücke bzw. Grundstücksteile in der Gemarkung Heersum. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2**

**Planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB, soweit nicht nach Inkrafttreten dieser Satzung ein qualifizierter Bebauungsplan gem. § 30 BauGB rechtskräftig wird, dessen Festsetzungen dann allein für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben maßgeblich sind.

**§ 3**

**Ausgleichsmaßnahmen**

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind gem. § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 1a BauGB je angefangene 200 m<sup>2</sup> Flächenversiegelung mindestens ein standortheimischer Laubbaum und fünf standortheimische Laubsträucher, Qualität Baumschulware, mind. 2 x verpflanzt, von den Bauherren zu pflanzen. Vorhandene Gehölze, die im Rahmen der Bebauung und Nutzungsänderung entfernt werden müssen, sind durch jeweils drei Gehölze derselben Art, Qualität Baumschulware, mind. 2 x verpflanzt, zu ersetzen.

Die Grundstücksgrenzen zur freien Landschaft sind mit mind. zweireihigen lückenlosen Hecken aus standortheimischen Gehölzen, Qualität Baumschulware, mind. 2 x verpflanzt, einzugrünen.

Für die Anpflanzungen kommen Arten der nachfolgenden Liste in Betracht:

Bäume:	Apfel-, Birn-, Zwetschgen- und Süßkirschenbäume in standortheimischen Arten	
	Feldahorn (Acer campestre)	Höhe bis 15 m
	Traubenkirsche (Prunus padus)	Höhe 10 – 15 m
	Salweide (Salix caprea)	Höhe 5 – 8 m
	Eberesche (Sorbus aucuparia)	Höhe 12 – 15 m
	Mehlbeere (Sorbus aria)	Höhe bis 12 m
Sträucher:	Haselnuss (Corylus avellana)	Höhe 4 – 5 m
	Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus)	Höhe 4 – 5 m
	Liguster (Ligustrum vulgare)	Höhe 4 – 5 m
	Faulbaum (Rhamnus frangula)	Höhe bis 6 m
	Schlehe (Prunus spinosa)	Höhe 3 – 4 m

Holunder	(Sambucus nigra)	Höhe bis 7 m
Trauben-Holunder	(Sambucus racemosa)	Höhe ca. 3 m
Gemeiner Schneeball	(Viburnum opulus)	Höhe 3 – 4 m
Wolliger Schneeball	(Viburnum lantana)	Höhe 4 – 5 m
Rote Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)	Höhe ca. 3 m

Die Gehölze sind zu pflegen, auf Dauer zu erhalten bzw. bei Abgang durch gleichwertige zu ersetzen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens in der auf den Abschluss einer Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode (Oktober – April) durchzuführen.

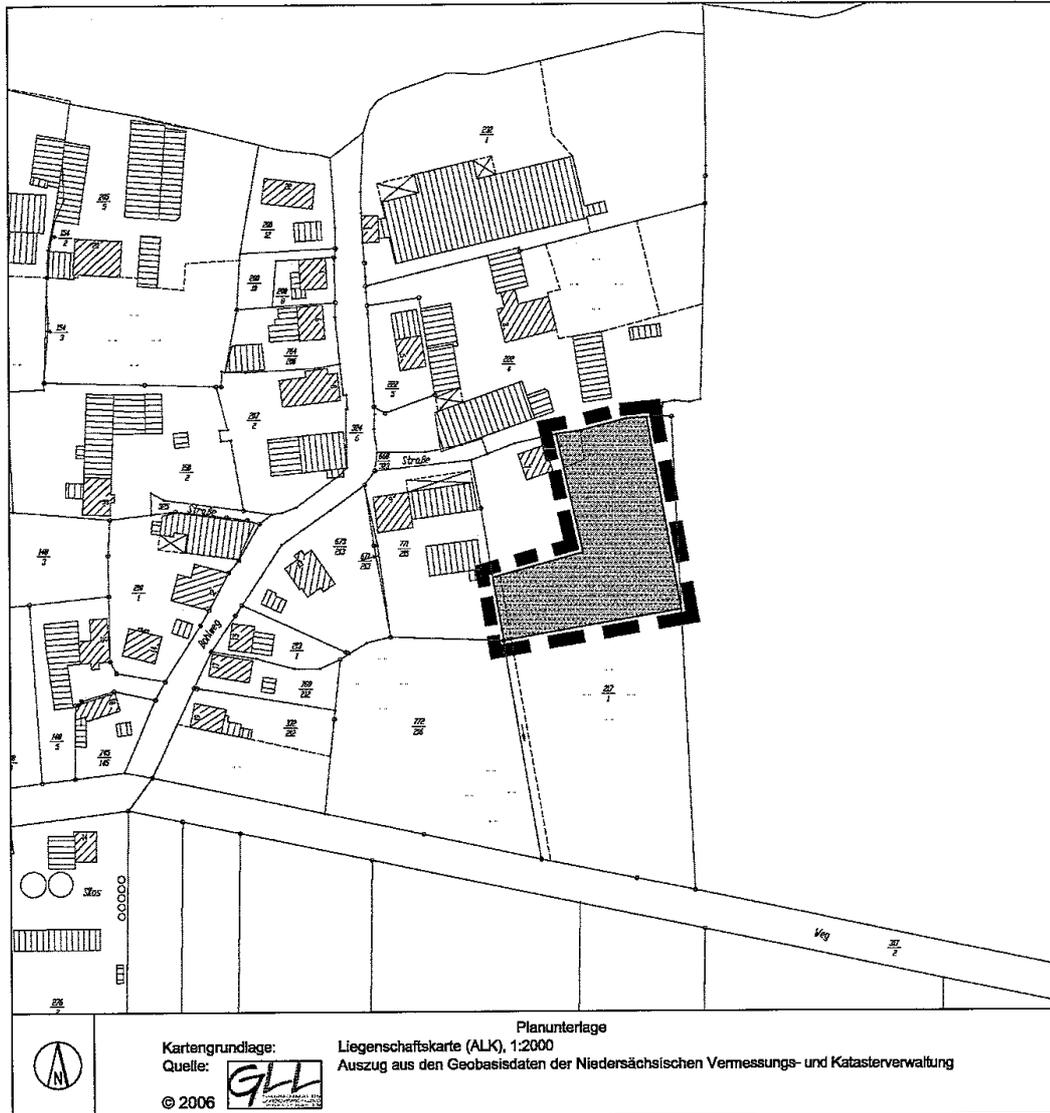
#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

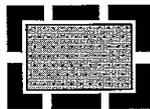
Diese Satzung tritt am Tage ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Holle, den 9.10.2006

gez. Huchthausen  
Bürgermeister



### ZEICHENERKLÄRUNG



Geltungsbereich der Satzung

**GEMEINDE HOLLE, OT HEERSUM**  
**INNENBEREICHSSATZUNG**  
**FÜR IM ZUSAMMENHANG BEBAUTE ORTSTEILE „HEERSUM-SÜDOST“**  
(§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

M. 1:2000

FASSUNG: Satzungsbeschluss

BEARBEITET: 01.08.2006



**PLANUNGSBÜRO MÜLLER**  
Architekten + Stadtplaner

Horstfeldstraße 9, 31162 Bad Salzdetfurth  
Fon 05063-270888, Fax 05063-270889

# **Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar**

## **Öffentliche Sitzung**

### **der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt in Liebenburg-Dörnten, Landkreis Goslar**

Freitag, 20.10.2006, 10:30 Uhr  
Goslar, Kreishaus, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Sitzungsraum 0103

Die Verbandsversammlung wird folgende Angelegenheiten beraten:

- Genehmigung der Niederschrift über die Verbandsversammlung am 11.11.2005
- Eintritt der SARIA-Bio-Industries GmbH mit Sitz in Malchin in den Beseitigungsvertrag und Austritt der SARIA-Bio-Industries GmbH mit Sitz in Selm
- Auflösung des Aufsichtsrates der Tierkörperbeseitigungsanstalt Dörnten GmbH und Gründung eines Fachbeirates für die Tierkörperbeseitigung im Zweckverband
- Entgegennahme der Jahresrechnung und Entscheidung über die Entlastung für das Haushaltsjahr 2005
- Zweckverbandsordnung für den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover
- Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover über Aufwands- und Verdienstaufschlüsselung

**Der Vorsitzende der Verbandsversammlung**

**Oktober 2006**